

§ 32 NTG Kanzleigeühren

NTG - Notariatstarifgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

§ 32.

Die Schreibgebühr beträgt für jede Seite 2,40 Euro, bei Ziffernangaben und fremdsprachigen Texten das Doppelte. Eine angefangene Seite wird für voll gerechnet.

In Kraft seit 01.05.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at